



Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Wächtersbach Nr. 043/2026

Endgültiges Wahlergebnis und Namen der gewählten Bewerberinnen und Bewerber zur Wahl des Ortsbeirats Aufenau am 15.03.2026

Der Wahlausschuss hat in seiner öffentlichen Sitzung am 23.03.2026 das endgültige Wahlergebnis der Ortsbeiratswahl wie folgt festgestellt:

Aufenau:

Zur Ortsbeiratswahl waren 1.343 Personen wahlberechtigt, davon haben 703 Personen gewählt.

Die Wahlbeteiligung betrug 52,35 %

Von den insgesamt abgegebenen Stimmzetteln waren 672 Stimmzettel gültig und 31 Stimmzettel ungültig.

Hieraus resultieren 4.541 gültige Stimmen, die sich folgendermaßen verteilen:

Wahlvorschlag	Stimmen	Stimmenanteil	Sitze
Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)	1.937	42,66 %	3
Freie Wächter	2.604	57,34 %	4
Wahlgebiet insgesamt	4.541		7

Auf die Bewerberinnen und Bewerber der Wahlvorschläge der nachstehend aufgeführten Parteien und Wählergruppen entfielen folgende Stimmzahlen:

Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)

Nr.	Bewerberin/Bewerber	Stimmen
1	Pranghofer-Weide, Esther	358
2	Freund, Achim	360
3	Kling, Evelin	217
4	Hergert, Niklas	274
5	Bergmann, Daniel	262
6	Nagelschmidt, Jürgen	182
7	Kunkel, Christian	284

Freie Wächter

Nr.	Bewerberin/Bewerber	Stimmen
1	Volkman, Jan	749
2	Stecker, Moritz	327
3	Höhn, Anette	345
4	Melde, Moritz	360
5	Röbig, Klaus	254
6	Hagemann, Ann-Kathrin	220
7	Höhn, Günter	349

Entsprechend der auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallenden Sitze sind nach der Reihenfolge der erhaltenen Stimmzahl folgende Bewerberinnen und Bewerber gewählt:

PERSON	PARTEI
Freund, Achim	SPD
Pranghofer-Weide, Esther	SPD
Kunkel, Christian	SPD
Volkman, Jan	Freie Wächter
Melde, Moritz	Freie Wächter
Höhn, Günter	Freie Wächter
Höhn, Anette	Freie Wächter

Hinweis:

Gegen die Gültigkeit der Wahl kann gemäß § 25 KWG in Verbindung mit § 55 Abs. 1 KWO jeder Wahlberechtigte des Wahlkreises binnen einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach dieser öffentlichen Bekanntmachung des Wahlergebnisses schriftlich oder zur Niederschrift Einspruch erheben beim Wahlleiter der Stadt Wächtersbach, Rathaus, Zimmer 2.03, Schloss 1, 63607 Wächtersbach; der Einspruch ist innerhalb der Einspruchsfrist im Einzelnen zu begründen. Der Einspruch eines Wahlberechtigten, der nicht die Verletzung eigener Rechte geltend macht, ist nur zulässig, wenn ihn 1 % der Wahlberechtigten, mindestens jedoch 5 Wahlberechtigte unterstützen; bei mehr als 10.000 Wahlberechtigten müssen mindestens 100 Wahlberechtigte den Einspruch unterstützen. Die Frist zur Erhebung von Einsprüchen gegen die Gültigkeit der Wahl läuft vom Tag der Bekanntmachung an. Nach Ablauf der Einspruchsfrist können weitere Einspruchsgründe nicht mehr geltend gemacht werden.

Wächtersbach, 24.03.2026

Der Wahlleiter
der Stadt Wächtersbach
gez. (Kröll)